

### UNFALL - Verbesserte Gliedertaxe - UN1014.15

In teilweiser Erweiterung des Artikels 7, Pkt. 3.2. (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) gelten ausschließlich nachfolgende Invaliditätsgrade als vereinbart:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- eines Armes oder einer Hand	100 %
- eines Daumens oder eines Zeigefingers	60 %
- eines anderen Fingers	20 %

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstufen, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.